

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt.

1. Einrede der Rechtswidrigkeit: Die angefochtene Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Vermerke vom 15. April 2016 und 22. September 2016 sowie die Guidelines verstießen gegen das Statut der Beamten der Europäischen Union und seinen Anhang X.
2. Die angefochtene individuelle Entscheidung sei aus den nachstehenden Gründen rechtswidrig:
 - Verstoß gegen die Grundsätze der Vorhersehbarkeit, des Vertrauensschutzes, der Rechtssicherheit und der guten Verwaltung sowie Verletzung erworbener Rechte,
 - Verstoß gegen das Recht auf Familie und auf Erziehung,
 - Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung,
 - fehlende Interessenabwägung und fehlende Verhältnismäßigkeit der erlassenen Maßnahme.

Klage, eingereicht am 6. September 2018 — K.A. Schmersal Holding/EUIPO — Tecnium (tec.nicum)

(Rechtssache T-527/18)

(2018/C 381/35)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: K.A. Schmersal Holding GmbH & Co. KG (Wuppertal, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Haudan,)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Tecnium, SA (Manresa, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke tec.nicum — Unionsmarke Nr. 13 626 791

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Juni 2018 in der Sache R 2427/2017-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit darin die Zurückweisung der Eintragung der angemeldeten Marke in Klasse 42 bestätigt wird;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Keine rechtserhaltende Benutzung der Widerspruchsmarke;
- Fehlerhafte Bestimmung der angesprochenen Verkehrskreise;

- Keine Ähnlichkeit der Dienstleistungen;
- Keine Ähnlichkeit der sich gegenüberstehenden Marken;
- Keine Verwechslungsgefahr.

Beschluss des Gerichts vom 13. Juli 2018 — BBY Solutions/EUIPO — Worldwide Sales Corporation España (BEST BUY GEEK SQUAD)

(Rechtssache T-715/15) ⁽¹⁾

(2018/C 381/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 59 vom 15.2.2016.

Beschluss des Gerichts vom 13. Juli 2018 — BBY Solutions/EUIPO — Worldwide Sales Corporation España (BEST BUY)

(Rechtssache T-773/15) ⁽¹⁾

(2018/C 381/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 78 vom 29.2.2016.

Beschluss des Gerichts vom 13. Juli 2018 — BBY Solutions/EUIPO — Worldwide Sales Corporation España (BEST BUY mobile)

(Rechtssache T-72/16) ⁽¹⁾

(2018/C 381/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 118 vom 4.4.2016.

Beschluss des Gerichts vom 13. Juli 2018 — Sky/EUIPO — Parrot Drones (Parrot SKYCONTROLLER)

(Rechtssache T-288/17) ⁽¹⁾

(2018/C 381/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 231 vom 17.7.2017.
